

§. 108.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vor- und Nachmittags dem Publikum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bey der wirklichen Eröffnung desselben.

§. 109.

Bey jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteyen gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten. Die Beamten werden solche unverzüglich nach der Reihe, wie sie erscheinen, befördern, und, wenn bey größerem Zubrange, Parteyen rathlicher fänden, sich zu entfernen, um sich später wieder anzumelden; so ist es den Beamten nicht gestattet, die mitgebrachten Anweisungen, Karten, oder sonstigen Documente in einstweilige Verwahrung zu nehmen; so wie denselben unter strenger Verantwortung gleichfalls verbothen wird, außer den Amtsstunden die Besorgung des Geschäftes irgend einer Art im Amtsorte selbst, oder auswärts in Commission zu übernehmen.

VII. Von den Depositen.

§. 110.

Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände vom Werthe, welchen sie, in so fern dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, nach denselben verificirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieß der Fall nicht wäre, durch eine besondere Abschätzung gemeinschaftlich mit der Partey ausmitteln, und denselben von dieser schriftlich bestätigen läßt.

§. 111.

Für Gegenstände von bestimmtem Werthe gelten:

- a) Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf Conventions-Münze reducirten Werthe;

b) Staatspapiere auf Conventions-Münze lautend, nach ihrem
Nennwerthe, ohne Rücksicht auf den Zinsfuß.

§. 112.

Einer besondern Abschätzung unterliegen:

- a) Gold- und Silberbarren, oder Geräthe aller Art aus edlem Me-
talle, dann Münzen, welche, ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes
zu genießen, vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind;
- b) Inländische Staatspapiere, deren Capitals-Verschreibung nicht
auf conventionmäßige Silbermünze lautet;
- c) Ausländische Staatspapiere aller Art;
- d) Geldurkunden der Privaten.

§. 113.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent nachste-
hende Consignation in dupplo zu überreichen.

„Für die Frist (Tage—Monathe—Jahre—) oder auf unbestimmte Frist
hinterlegt der Unterzeichnete zur Aufbewahrung bey der privilegirten
österreichischen National-Bank (Benennung des Gegenstandes) ver-
wahrt und abgeschätzt wie folgt:“

Zeichen der Colli.	Deren Nummer.	Deren Gewicht.		Deren Inhalt.	Deren Werth in Bank-Waluta.	
		Bruto.	Netto.		fl.	kr.

(Datum.)

(L. S.) (und Fertigung des Deponenten.)

Ueber jeden der Gegenstände, welche ihrer Natur nach von verschiedener Art sind, ist die Consignation abgesondert einzureichen, und dem Fuße derselben der Total-Ausweis der Abschätzung mit Zahlen und Buchstaben beizufügen.

§. 114.

Bei Consignirung von Gold- und Silbermünzen wird bey jeder einzelnen Post angegeben:

- a) ihr Netto-Gewicht;
- b) die Zahl der Stücke, die sie enthält;
- c) nöthigen Falls die Bezeichnung, ob getheilte, ganze, oder doppelte Stücke überbracht wurden.

§. 115.

Die Consignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsfuße dergestalt geordnet, daß bey den nach arithmetischer Ordnung der Nummern aufgezeichneten einzelnen Verbriefungen, auch der Rahme, auf welchen sie lauten, und das Datum ihrer Ausstellung angefügt werde.

§. 116.

Der Deponent von Gold- oder Silber-Barren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhandigen.

§. 117.

Werden Privat-Geld-Urkunden hinterlegt; so ist in der Consignation aufzuführen:

- a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausstellung, der Rahme der Aussteller, der Zeugen und der Bürgen;
- b) der Rahme des Gläubigers, oder Mitcontrahenten, auf welche sie lauten, so wie jener der Cedenten und Cessionare;
- c) ihre verbrieftete Währung und deren Betrag, so wie bey den auf Zeit stipulirten Urkunden, die Verfallsfrist;

a) das Verzeichniß ihrer besondern Beylagen, als: Grundbuchs-Ex-
tracte, Sagbriefe, Reverse, u. s. w. §. 118.

Sind die eingereichten Consignationen nicht vorschriftmäßig verfaßt und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und nummerirt, oder in Säcken, Kisten, Fässern, oder Matten überbracht, welche nicht im guten, gegen Veruntreuung, oder Beschädigung schützenden Zustande sind; so wird keine Amtshandlung vorgenommen, und der Deponent zurückgewiesen.

§. 119.

Die für Deponirungen zu entrichtenden Gebühren sind:

- a) die Uebernahms-,
- b) die Aufbewahrungs-,
- c) die Prolongations- und
- d) die Erfolglassungs-Gebühr.

§. 120.

Die Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühren, welche bestimmt sind, das Institut für die Revision, für das Abwägen, für die Abschätzung, und für die Versiegelung der Depositen zu entschädigen, werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, und auf ganz gleiche Art, nach der Zahl, und nach dem Bruto-Gewichte der eingelegten Colli behoben.

§. 121.

Die Aufbewahrungs-Gebühr wird nach der Frist, für welche ein Depositum hinterlegt wird, und nach dessen Werthe, im vorhinein bezahlt. Für eine kürzere Frist, als auf 15 Tage, wird kein Depositum angenommen, und die Gebühren für längere Termine bis zu 3 Monathen, werden gleichfalls nur nach den Epochen von 15 zu 15 Tagen, das ist: nach halben Monathen bemessen, dergestalt, daß Deponirungen, welche die mit der Zahl 15 rein theilbare Zeitfrist überschreiten, immer als für einen halben Monath länger dauernd betrachtet werden.

§. 122.

Die Aufbewahrungs-Gebühren werden bey der Hinterlegung nach dem Werthe der hinterlegten Gegenstände, und nach der längern, oder kürzern Frist ihrer Hinterlegung bemessen, und ihre Ausmaß bey Eröffnung der Depositen-Anstalt bekannt gemacht werden.

§. 123.

Die Entrichtung einer Prolongations-Gebühr tritt in zwey Fällen ein:

a) Wenn die Partey selbst, vor, oder bey Verfall des ursprünglich angegebenen Termins, durch schriftliche Anzeige die nach ihrem Belieben zu verlängernde Frist anmeldet. In diesem Falle wird die neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr vom Verfallstage an, für die vom Deponenten verlangte Prolongations-Zeit, bemessen.

b) Wurde hingegen bey Unterlassung der erwähnten Anzeige, das Depositum am Verfallstage nicht behoben; so merkt die Bank von 15 zu 15 Tagen den bestimmten Betrag vor, und verdoppelt diese Gebühr nach Verlauf eines jeden halben Jahres der veräumten Behebung des Depositums.

§. 124.

Für Deposita, welche auf unbestimmte Frist erlegt wurden, ist nach Verlauf eines jeden Jahres die Aufbewahrungs-Gebühr für das folgende Jahr im vorhinein zu entrichten. Bey Versäumnis dieser Zahlung hat die Bank das Recht, solche von halb zu halb Jahr in doppeltem Betrage als Rückstand vorzumerken.

§. 125.

Depositen aller Art können unter eigenem, oder fremden, oder fiktiven Rahmen überbracht werden. Die Bank ertheilt jedoch in keinem Falle Empfangs-Bestätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Parteyen übernommen, daher jeder Deponent, dessen Individualität nicht ohnedies notorisch bekannt ist, sich über den rechtlichen Besitz durch zwey bey der Bank accreditirte Zeugen

ausweisen, oder wenigstens, im Falle er unbekannt bleiben, oder das Depositum auf fremden, oder fingirten Nahmen erlegen will, seine Consignation durch die Unterschrift solcher Zeugen bekräftigen muß.

§. 126.

Die zur Deponirung überbrachten Gegenstände werden von den Bankbeamten gemeinschaftlich mit den Parteyen nach den Consignationen abgeschätzt, und unter einem die Uebernahms- und Aufbewahrungsgelübden bemessen.

§. 127.

Die übernommenen Colli oder Paquette werden von den Bankbeamten plombirt, und von den Parteyen selbst mit ihrem eigenen Siegel dergestalt verwahrt, daß ohne Verlegung der Siegel keine Eröffnung Statt finden kann. Das Bruto-Gewicht der deponirten einzelnen Stücke wird sowohl auf die Colli, oder Paquette, als auch in den Consignationen angemerkt.

§. 128.

Nach diesen Amtshandlungen bleibt eine der beyden Consignationen in den Händen der Bank, und die andere wird der Partey als Depositen-Schein, unter Bestätigung des Empfanges der zu entrichtenden Gebühr, erfolgt.

§. 129.

Die Depositen-Scheine können an andere Eigenthümer frey übertragen werden, nur muß die Cession mit dem gleichen Siegel und mit der gleichen Fertigung, und, im Falle der im §. 125 angeordneten Legalisirung, mit der Unterschrift zweyer accreditirter Zeugen versehen, auch jederzeit der Bank, unter Vorzeigung der Consignation, vorläufig angezeigt werden.

§. 130.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungs-Termines ist, unter Beybringung des Depositen-Scheines, der Bank mündlich anzuzeigen, und

die betreffende Prolongations-Gebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositen-Scheine angemerkt wird.

§. 131.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositen-Scheines können die Parteyen ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den im vorhinein entrichteten Aufbewahrungs-Gebühren kein Ersatz geleistet. Die Deposita werden nach der in Händen der Bank befindlichen Consignation, Stück für Stück eingeantwortet, und dabey die Integrität der Siegel, so wie das Bruto-Gewicht der Colli, oder Paquette, controlirt. Ergibt sich dießfalls ein Anstand; so ist er durch Eröffnung der Colli, oder Paquette, und durch genaue Revision ihres Inhaltes, zu beheben.

§. 132.

Wenn Parteyen mit Prolongations-Gebühren im Rückstande haften; so kann die Erfolgslässung erst nach deren pünctlicher Entrichtung bewilliget werden.

§. 133.

Der Depositen-Anstalt der Bank wird strenge verbothen, über die Rahmen der Eigenthümer der bey ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über deren Zahl, Beschaffenheit, oder Werth, irgend eine Auskunft zu ertheilen, auch werden hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmahlicher Beybringung des Depositen-Scheines, mit irgend einem Verbothe belegt, oder auf den Rahmen eines andern Besizers übertragen, oder an einen andern, als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden können.

§. 134.

Wenn ein Deponent in den Concurß seiner Gläubiger verfällt, und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde; so hat dieselbe die Pflicht, die bey ihr hinterlegten Gegenstände unver-

kürzt für Rechnung der Concurſ-Maſſe in getreuer Verwaltung zu behalten, und ſolche gegen Entrichtung der vorſchriftmäßigen Gebühren, nur über entſprechende Auflage von Seite der nied. öſterr. Landrechte, ſo wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Inſtitutes, an den Verwalter der Crida-Maſſe zu erfolgen.

§. 135.

Wer in Folge eines abgeführten Rechtsſtreites, im Executions-Bege auf einen bey der Bank hinterlegten Gegenſtand Ansprüche macht, hat zu veranlaſſen, daß die Executions-Bewilligung dem Inſtitute ämtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückſtellung des Depositen-Scheines, und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangs-Scheines, beheben.

§. 136.

Sollten Deposita von mehreren Miteigenthümern bey der Bank hinterlegt werden; ſo iſt Einer derſelben, oder eine dritte Perſon, durch beſondere Vollmacht zu beſtellen und zu berechtigen, über das Depositum zu verfügen. Die Bank wird ſodann bey allen Amtshandlungen nur dieſen Bevollmächtigten anerkennen, und ſeine Vollmacht ſo lange für gültig halten, als ſie nicht förmlich widerrufen wurde.

§. 137.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden; ſo kann der Deponent ſelbſt, ohne Beybringung einer legalisirten Vollmacht des angegebenen Eigenthümers, über dieſelben nicht verfügen, ſo wie der Eigenthümer in ſolchen Fällen, wenn er in eigener Perſon die hinterlegten Gegenſtände in Anſpruch nimmt, die im §. 125 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten hat.

§. 138.

Tritt ein Depositum durch Sterbfälle in das Eigenthum einer dritten Perſon, oder mehrerer Miteigenthümer; ſo iſt die Bank hiervon durch

die Verlassenschafts-Behörde amtlich zu unterrichten, und in genaue Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt werden, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 139.

Da über Deposita nur im Gesamtbetrage verfügt werden kann, haben jene Parteyen, welche nur einen Theil der hinterlegten Gegenstände beheben wollen, deren gesammte Erfolglassung nach Vorschrift des §. 131 zu bewirken, und über jene Gegenstände, die sie in der Verwahrung des Institutes ferner zu belassen gedenken, auf das neue eine doppelte Consignation einzureichen, auch die Uebernahme-Gebühr von denselben eben so zu entrichten, als ob sie vorher nicht in den Händen der Bank gewesen wären; hingegen wird bey unveränderter, oder abgekürzter Frist, keine neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr, oder bey verlängerter Frist, nur der Prolongations-Zuschuß nach Vorschrift des §. 123 bemessen, und die Erfolglassungs-Gebühr nur nach der Zahl und dem Gewichte der wirklich zurückgegebenen Gegenstände eingehoben.

§. 140.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bey ihr hinterlegten Gegenstände, nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abschließend den Eigenthümer betreffen.

§. 141.

Wenn einer Partey die als Depositen-Schein ausgefolgte Consignation verloren ginge; so hat sie solches unmittelbar dem Depositen-Verwalter zur gehörigen Vormerkung anzuzeigen, die Amortisirung dieses Documents auf ordentlichem Wege zu veranlassen, und über das Depositum erst nach Verlaufe des Amortisirungs-Termines frey zu verfügen. Wer diese Förmlichkeit versäumt, hat an die Bank, bey eingetretene Misßbrauche der verlorenen Consignation, keinen rechtlichen Anspruch.